

Statuten des Vereins
«Nature Inclusive Urban Design» (NIUD)



Nature Inclusive Urban Design

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Nature Inclusive Urban Design» (NIUD) besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Luzern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck des Vereins

¹ Zweck des Vereins ist die ökologisch verantwortungsvolle Entwicklung des urbanen Lebensraums durch eine naturnahe Gestaltung und Planung.

² In dicht besiedelten Gebieten sollen einheimische Pflanzen und Tierarten gefördert und ihr Lebensraum erhalten oder erweitert werden. Dies als einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt und aus Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen.

³ Im Zentrum steht die Nutzung durch den Menschen, welcher auf die Bedürfnisse der Tiere und Pflanzen Rücksicht nimmt und diese in die Entwicklung der urbanen Flächen miteinbezieht.

⁴ Bei der Gestaltung, Bebauung oder Nutzung des urbanen Raumes sollen die Bedürfnisse der Tiere und Pflanzen von Anfang an in die Planung und Realisierung miteinfließen (Inklusion). Durch die naturnahe Gestaltung entsteht somit eine win-win Situation, für die Menschen und die einheimischen Tiere und Pflanzen.

Art. 3 Tätigkeiten des Vereins

¹ Der Verein verfolgt seinen Zweck unter anderem durch:

- a) Die Planung und Realisierung von naturnahen urbanen Flächen, Arealen oder Bebauungen. Hierbei handelt es sich um die Gestaltung neuer oder die Weiterentwicklung bestehender urbaner Erholungs-, Spiel-, Begegnungs-, Erlebnis-, Natur-, Arbeits- oder Lebensräume. Damit verbunden sind die Schaffung und der Erhalt der Lebensgrundlagen von einheimischen Tieren und Pflanzenarten.
- b) Den Einbezug der urbanen Bevölkerung und weiterer Anspruchsgruppen in die Mitgestaltung ihrer Lebensräume sowie die Erhöhung des sozialen Austauschs.
- c) Die nachhaltige Lösung von urbanen Herausforderungen unter Einbezug von einheimischen Tieren und Pflanzen.
- d) Die Information über die Umweltansprüche von in der Stadt lebenden Tieren und Pflanzen sowie deren Erforschung. Die Aufarbeitung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zur Weiterverwendung in der Praxis.
- e) Die Sensibilisierung und Information der Bevölkerung, Unternehmen, Gemeinden und weiterer Anspruchsgruppen über die Problematik des Arten- und Lebensraum Rückgangs sowie die Chancen der naturnahen inklusiven urbanen Gestaltung, durch Veranstaltungen und weiterer Kommunikationsmassnahmen.
- f) Monitoring der durchgeführten Massnahmen

² Der Verein entwickelt Projekte zur Umsetzung des Vereinszwecks und führt diese durch. Er kann Projekte in Auftrag geben oder unterstützen, welche die Ziele und den Zweck des Vereins beabsichtigen.

³ Der Verein verfolgt keine gewinnorientierten Ziele. Die Einnahmen aus der Vereinstätigkeit werden für den gemeinnützigen Vereinszweck eingesetzt.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche sich verpflichten den Vereinszweck zu unterstützen und zur Zweckerreichung hin mitzuwirken.

² Die Mitgliedschaft erfolgt durch ein schriftliches oder elektronisches Beitrittsgesuch zuhanden des Vorstandes. Dieser entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.

³ Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch einen Austritt oder Ausschluss:

- a) Austritt: Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher oder elektronischer Austrittserklärung an den Vorstand.
- b) Ausschluss: Der Vorstand ist befugt Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, Bestimmungen der Statuten verletzen, Aktivitäten betreiben, die das Ansehen des Vereins beeinträchtigen oder dessen Tätigkeit behindern, ohne Angaben von Gründen auszuschliessen (Art. 72 Abs. 1 ZGB). Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

² Ein Austritt oder Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 6 Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

² Der Verein wird durch die Geschäftsführung operativ geleitet.

Art. 7 Die Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

² Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

³ Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand und die Revisionsstelle und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Art. 8 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für eine Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Der Vorstand ist für sämtliche Belange, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind verantwortlich. Insbesondere sind dies:

- a) Vorsitz der operativen Tätigkeiten des Vereins
- b) Auf Antrag und in Abstimmung mit der Geschäftsführung beschliesst der Vorstand die Strategie des Vereins
- c) Vorsitz des Personalwesens: Entscheide betreffend Arbeitsverhältnisse, Festsetzung Lohnstruktur, Sozialversicherungen, Anstellung von Zivildienstleistenden
- d) Vertretung gegenüber Behörden, Banken und Versicherungen
- e) die Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten, welche der Erfüllung der Ziele und des Zwecks des Vereins dienen

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴ Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und dessen Mitglieder haben nur Anspruch auf Entschädigungen entsprechend ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 9 Die Revisionsstelle

¹ Die Vereinsversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes mindestens einen/eine Rechnungsrevisor/in, nachfolgend Revisionsstelle genannt. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle überprüft die finanzielle Geschäftsführung des Vereins sowie die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 10 Die Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung wird vom Verein mittels Vorstandsbeschluss als Arbeitnehmer angestellt.

² Die Geschäftsführung hat folgende Kompetenzen:

- a) Operative Leitung der Vereinsaktivitäten
- b) Strategische Planung und Umsetzung
- c) Verantwortlichkeit der Einhaltung des Budgets und Umsetzung der Jahresziele
- d) Vertragskompetenz für den Abschluss von Serviceverträgen und die für deren Erfüllung verbundenen Auslagen sowie die Projektauswahl
- e) Rekrutierung von Mitarbeitenden
- f) Informationspflicht gegenüber dem Vorstand

³ Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Kompetenzen einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 11 Mittel des Vereins

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Einnahmen aus der Vereinstätigkeit, Unkostenbeiträgen, Zuwendungen, Spenden und Subventionen von öffentlicher oder privater Hand (Corporate Citizenship).

² Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 ZGB vorbehalten.

Art. 13 Statutenänderungen

Änderungen der vorliegenden Statuten werden durch den Vorstand bestellt und von der Vereinsversammlung genehmigt.

Art. 14 Auflösung des Vereins

¹ Der Verein kann durch Beschluss der Vereinsversammlung und mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen aufgelöst werden.

² Im Falle der Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch. Über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens beschliesst die Vereinsversammlung nach Vorschlag des Vorstandes. Eine Verwendung ist nur im Sinne des Vereinszwecks und der Vereinsziele möglich.

Stand 03. März 2018

Art. 15 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 28.03.2018 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Luzern, den 28. März 2018

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Vorstandsmitglied Miriam Peretti Umweltwissenschaftlerin	Vorstandsmitglied Hasan Candan Stadtökologe
Vorstandsmitglied Sarah Nussbaumer Architektin	Vorstandsmitglied Kemal Candan Literaturwissenschaftler/Lehrer